

## Schulordnung<sup>1 2 3 4 5 6 7</sup>

### Abschnitt I: Aufgabengliederung

Die Musikschule La Musica ist eine Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind:

- die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, der fachlich qualifizierten Instrumental- und Vokalausbildung,
- die Förderung verschiedenster Formen gemeinsamen Musizierens,
- die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren,
- die Begabtenfindung und -förderung,
- die Förderung musikalischer Entwicklung und Entfaltung.

Der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) sind Grundlage für den Unterricht.

#### 1. Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in:

- Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer im Gruppen- und Partnerunterricht sowie als Einzelunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Projekte und Kooperationen

##### 1.1 Grundstufe

- Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder ab 4 Jahren, Kursdauer: 2 Jahre
- Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder ab 6 Jahren, Kursdauer: 1 Jahr

##### 1.2 Instrumental- und Vokalunterricht

- Der Unterricht gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Er erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- Der Unterricht wird in Gruppen zu 3 bis 5 Schülern, als Partner- oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen zu 3 bis 5 Schülern und der Partnerunterricht sollen nach Alter und Vorbildung so

zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

- Einzelunterricht wird nur geeigneten Schülern erteilt. Die Qualifikation wird durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Lehrkraft festgestellt. Einzelunterricht von Beginn an ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (z.B. aus organisatorischen Gründen) möglich. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. Ansonsten besteht frühestens nach einem Jahr bei entsprechendem Engagement und festgestellter Begabung die Möglichkeit, vom Gruppen- bzw. Partner- in den Einzelunterricht zu wechseln. Über den Wechsel entscheidet die Schulleitung.

### 1.3 Ergänzungsfächer

Instrumentalschüler haben die Möglichkeit, Ergänzungsfächer zu besuchen. Hierzu zählen sämtliche Angebote im Ensemble- und Orchesterbereich wie Kammermusik, Spielkreise, Sinfonieorchester, Big Band, Musiktheorie etc. Die Ergänzungsfächer sind wesentlicher Bestandteil einer umfassenden musikalischen Ausbildung.

### 1.4 Projekte und Kooperationen

Hierzu zählen zusätzliche Angebote auch in Zusammenarbeit mit Dritten, die je nach Bedarf und personellen bzw. sachlichen Möglichkeiten von der Schulleitung zusammengestellt werden können.

### 1.5 Probestunden

Vor einer verbindlichen Anmeldung zum Unterricht besteht für Interessenten im Sinne von Abschnitt II, Ziffer 1 die Möglichkeit, sich im Rahmen von insgesamt nicht mehr als 2 Unterrichtsstunden in verschiedenen Fächern (pro Fach eine Stunde) kostenlos über das Unterrichtsangebot zu informieren und sich bei der jeweiligen Lehrkraft individuell beraten zu lassen. Die Probestunden sind **vorher** mit der Geschäftsstelle abzustimmen und müssen spätestens **in dem Semester vor Beginn des Unterrichts** in Anspruch genommen werden.

### Abschnitt II: Allgemeine Unterrichtsbedingungen

#### 1. Leistungsangebot

Die Musikschule La Musica bietet musikalische Ausbildung, Teilnahme an Musikgruppen sowie Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht für folgenden Personenkreis an:

- Kinder und Jugendliche vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Erwachsene

Den Jugendlichen gleichgestellt sind Erwachsene, die sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, am Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Inhaber einer Ehrenamtskarte sind oder als Arbeitslose das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Unterricht wird grundsätzlich in Präsenzform erteilt, Das Angebot ist darüber hinaus mit Einwilligung der Musikschulleitung in Einzelfällen auch als Online-Unterricht möglich, soweit Schüler und Lehrer damit einverstanden sind.

Die einzelnen angebotenen Leistungen werden auf Anfrage bekannt gegeben; Änderungen bleiben vorbehalten.

#### 2. Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumental- und Vokalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

<sup>1</sup> 1. Änderung lt. Beschluss vom 20.11.1996

<sup>4</sup> 4. Änderung lt. Beschluss vom 26.11.2003

<sup>7</sup> 7. Änderung lt. Beschluss vom 09.06.2021

<sup>2</sup> 2. Änderung lt. Beschluss vom 31.05.1999

<sup>5</sup> 5. Änderung lt. Beschluss vom 03.05.2010

<sup>3</sup> 3. Änderung lt. Beschluss vom 29.02.2000

<sup>6</sup> 6. Änderung lt. Beschluss vom 07.11.2011

### 3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.. Es ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Diese umfassen die Zeiträume vom 01.01. bis 31.07. und vom 01.08. bis 31.12. Ein Schuljahr umfasst in der Regel 35 Unterrichtstage.

3.2 (1) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

(2) Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet kein Musikschulunterricht statt.

### 4. An-, Ab- und Änderungsmeldungen

#### 4.1 Allgemeines:

An-, Ab- und Änderungsmeldungen bedürfen der Schriftform oder Textform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

#### 4.2 Anmeldungen:

Unterrichtsbeginn ist der 01.01. oder 01.08. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Sie werden jeweils zum Beginn eines Schuljahres (01.01.) oder eines Abschnittes (01.08.) wirksam, wenn die Anmeldung 2 Kalendermonate vor Beginn des Schuljahres / Abschnittes erfolgt und die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts geschaffen sind. Diese Anmeldungen werden jeweils ab dem 01.06. bzw. 01.11. für das Folgesemester verbindlich. In Ausnahmefällen ist mit Einwilligung der Musikschulleitung ein Beginn im laufenden Semester möglich, wenn dies organisatorisch leistbar und sinnvoll ist.

#### 4.3 Abmeldungen:

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres oder Abschnittes möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Kalendermonate vorher (bis 31.10. bzw. 31.05.) schriftlich zugegangen sein.

#### 4.4 Änderungsmeldungen:

Änderungsmeldungen sind jederzeit möglich. Die gewünschten Änderungen werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres (01.01.) oder eines Abschnittes (01.08) wirksam und müssen der Musikschule spätestens 2 Kalendermonate vorher (bis 31.10. bzw. 31.05.) zugegangen sein. Erweiterungen werden nur wirksam, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts geschaffen sind.

### 5. Unterrichtserteilung

5.1 Der Unterricht findet wöchentlich, in der Regel nachmittags statt.

5.2 Die Unterrichtsstätten werden dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend auf das Zweckverbandsgebiet verteilt.

5.3 Die Unterrichtsdauer ist abhängig von der gewählten Unterrichtsform (Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht) und dem Unterrichtsfach. Eine Unterrichtseinheit im Instrumentalbereich dauert 30 oder 45 Minuten; in der Grundstufe 60 Minuten (MFE und MGA).

5.4 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach und, soweit für sie vorgesehen, im Ergänzungsfach sowie zur Teilnahme an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.

Es besteht kein Anspruch der Schüler auf Leistung für Unterrichtsstunden seitens der Musikschule, die von den Schülern abgesagt oder von diesen versäumt werden.

Der Umgang mit durch Lehrer verursachten Unterrichtsausfällen wird in der Gebührensatzung geregelt

### 6. Leistungen, Pflichtvortrag

6.1 Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

6.2 Wird das Unterrichtsziel infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erreicht, kann der Schüler durch die Schulleitung in der Regel zum Ende eines Abschnittes von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

6.3 Jeder Instrumental- und Vokalschüler ist verpflichtet, spätestens nach einem Jahr Unterrichtszeit **jährlich** vorzuspielen bzw. vorzusingen. Am Tag des Klassenvortrags findet kein Unterricht statt.

### 7. Instrumente/Noten

7.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule für einen begrenzten Zeitraum gegen eine Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden.

7.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr und kann in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag von der Schulleitung verlängert werden.

7.3 Für die Beschaffung von Noten und Notenständern ist grundsätzlich der Schüler verantwortlich.

### 8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz sowie analoge Verordnungen des Bundes und des Landes NRW) anzuwenden.

### 9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### 10. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Die Unfallversicherung umfasst die Unfälle, von denen die Schüler/innen während des Unterrichts betroffen werden. Ebenso mitversichert ist die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, an denen sie im Auftrage der Musikschule teilnehmen und die dem Zwecke der Musikschule entsprechen. Im Übrigen ist jede Haftung des Zweckverbandes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### 11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Schulordnung tritt am 01.08.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.12.1993 außer Kraft.